

Arbeitsverträge verzichten. Die Bedingungen für solche Verzichtleistung bestimmt die Industrie- gewerkschaft selbst.

Zu § 11

Die Befugnisse der Arbeitsschutzinspektoren aus gesetzlichen Bestimmungen werden durch die Vorschriften des § 11 nicht berührt.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1950 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

St e i d l e
Minister

Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über Lade- und Löschrfristen in der Binnenschifffahrt.

Vom 3. März 1950

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 28. September 1949 über Lade- und Löschrfristen in der Binnenschifffahrt (ZVOB1. I S. 755) wird bestimmt:

I.

Zu § 1 der Anordnung

1. Die Fristen für die Be- und Entladung bei Verwendung von mechanischen Einrichtungen ohne Handarbeit gelten, wenn die Verwendung von Saugern, Elevatoren, Greifern, Baggern usw. möglich ist.
2. Die Fristen unter der Spalte „Bei Verwendung von mechanischen Einrichtungen - b) mit Handarbeit“ finden Anwendung, wenn Rutschen, Transportbänder und ähnliche Geräte von Hand beschickt werden müssen.
3. Die in Spalte 4 verzeichneten Lade- und Löschrfristen finden Anwendung, wenn mechanische Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen und in der Spalte 5 nichts anderes verzeichnet ist.
4. Die Fristen der Spalte 5 finden Anwendung für loses Leicht- und Sperrgut, wie Heu, Stroh, Flachs, Weiden, Faschinen, Schilf, leere Kisten und Fässer, Altpapier u. dgl., sofern die Be- oder Entladung nicht unter Verwendung von mechanischen Geräten erfolgen kann.

II.

Zu § 2 der Anordnung

1. Als Verloader oder Empfänger im Sinne des § 2 gelten die Betriebe, die die Be- oder Entladearbeiten für den eigenen Betrieb oder Dritte durchführen (Hafen- und Umschlagsbetriebe).
2. Ein Lade- bzw. Löschttag umfaßt 24 Stunden.
3. Die Lade- bzw. Löschrfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Be- oder Entladung, spätestens jedoch um 6 Uhr des Tages, der auf den Tag der Anzeige über die Lade- oder Löschrbereitschaft (Meldetag) folgt.
4. a) Als Meldetag gilt der Tag, an dem die Lade- bzw. Löschrbereitschaft (§§ 28 und 47 des Binnenschifffahrtsgesetzes) angezeigt wurde, sofern die Meldung an Werktagen bis 18 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 13 Uhr erfolgt ist.

- b) Die Lade- bzw. Löschrfrist beginnt und endet unabhängig von Sonn- und Feiertagen, die in die Frist fallen.
 - c) Der 1. Mai, der erste Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfeiertag sowie der Neujahrstag werden in die Lade- und Löschrfrist nicht einbezogen.
5. a) Treffen mehrere Fahrzeuge zur gleichen Zeit am gleichen Lade- oder Löschrplatz ein, ohne daß die vorhandenen Umschlagseinrichtungen eine gleichzeitige Be- oder Entladung ermöglichen, so beginnt die für die Bemessung der Liegegeldzuschläge nach § 4 maßgebende Lade- oder Löschrfrist erst dann, wenn die jedem Fahrzeug entsprechend der geladenen oder zu ladenden Gütermenge zustehende Liegezeit beendet ist.
- b) Ist die Be- oder Entladung des jeweiligen in Angriff genommenen Fahrzeuges vor Ablauf der gesetzlichen Liegezeit beendet, so beginnt die Be- oder Entladefrist des nächsten Kahnens sofort im Anschluß an die Leerstellung oder Beladung des vorher be- oder entladenen Fahrzeuges.
 - c) Die Berechnung der Liegezeiten und des Liegegeldes, das dem Frachtführer nach dem Binnenschifffahrtsgesetz zusteht, wird von der unter a) bestimmten Regelung nicht betroffen.
 - d) Bei Teilladungen errechnet sich die Lade- oder Löschrfrist auf die einzelnen Ladungsanteile im Verhältnis der Mengen zur Gesamtladung. Die Zeit für das Verholen des Fahrzeuges von einer Lade- oder Löschrstella zur anderen wird in die Lade- bzw. Löschrfrist nicht eingerechnet. Für Teilladungen gilt insgesamt ein Meldetag.

III.

Zu § 4 der Anordnung

Wird die Lade- oder Löschrfrist um mehr als einen Tag überschritten, so erteilt die Generaldirektion Schifffahrt durch die Wasserstraßendirektionen oder die Deutsche Schifffahrts- und Umschlagsbetriebszentrale, Anstalt öffentlichen Rechts, mit Sitz in Potsdam, dem Verloader bzw. Empfänger einen schriftlichen Bescheid über die Höhe des entstandenen Liegegeldzuschlages.

IV.

Zu § 6 der Anordnung

1. Gegenüber säumigen Schuldern von Liegegeldzuschlägen findet das Beitreibungsverfahren gemäß der §§ 326 bis 373 der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.
2. Soweit die Generaldirektion Schifffahrt oder die von ihr mit der Einziehung beauftragten Organe nicht selbst als Vollstreckungsbehörden tätig werden, erfolgt die Beitreibung auf Ersuchen durch die örtlich zuständigen Finanzämter.

Berlin, den 3. März 1950

Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Re i n g r ü b e r
Minister